

ENTWURF VON FOLGEÄNDERUNGEN AN ANDEREN INTERNATIONAL STANDARDS ON AUDITING [DE] (ISA [DE]) AUFGRUND DER NEUFASSUNG DES INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 540 (REVISED) (ISA [DE] 540 (REVISED)) PRÜFUNG GESCHÄTZTER WERTE IN DER RECHNUNGSLEGUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER ABSCHLUSSANGABEN

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat die nachfolgenden Entwürfe für Anpassungen an bereits um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) verabschiedet. Die Anpassungen resultieren aus der Neufassung des um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) ISA 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben“ (ISA [DE] 540 (Revised)).

Nationale Besonderheiten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen ergänzend zu beachten sind, bestehen dabei nicht.

Von den Folgeänderungen sind folgende ISA [DE] betroffen:

- *ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“*
- *ISA [DE] 230 „Prüfungsdokumentation“*
- *ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“*
- *ISA [DE] 500 „Prüfungsnachweise“*
- *ISA [DE] 580 „Schriftliche Erklärungen“*

Die in diesen ISA [DE] vollzogenen Folgeänderungen sind erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den Entwürfen werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 11.10.2020 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Die Entwürfe stehen bis zu ihrer endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 200
ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS UND GRUNDSÄTZE EINER
PRÜFUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN INTERNATIONAL STANDARDS ON
AUDITING

1 ...

...

A42 Die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen kann in quantitativen Begriffen, wie Prozentsätzen, oder in nicht-quantitativen Begriffen ausgedrückt werden. Jedenfalls ist für den Abschlussprüfer die Notwendigkeit, angemessene Risikobeurteilungen vorzunehmen, wichtiger als die unterschiedlichen Ansätze, nach denen sie vorgenommen werden können. Die [IDW PS und] ISA [DE] beziehen sich regelmäßig nicht ~~getrenntgesondert~~ auf das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko, sondern vielmehr auf eine kombinierte Beurteilung der „Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“. ~~Je nach~~ Jedoch erfordert ISA [DE] 540 (Revised)¹ eine gesonderte Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos, um eine Grundlage zu schaffen für die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zur Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen – einschließlich bedeutsamer Risiken – für geschätzte Werte in der Rechnungslegung auf Aussageebene in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330.2 Bei der Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen für andere bedeutsame Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben als geschätzte Werte kann der Abschlussprüfer in Abhängigkeit von bevorzugten Prüfungstechniken oder ~~methoden sowie~~ methodologien und praktischen Überlegungen ~~kann der Abschlussprüfer jedoch getrenntgesonderte~~ oder kombinierte Beurteilungen des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos vornehmen. ~~Die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen kann quantitativ (z.B. in Prozentsätzen) oder nicht quantitativ ausgedrückt werden. In jedem Fall ist das Erfordernis, dass der Abschlussprüfer angemessene Risikobeurteilungen durchführt, wichtiger als die unterschiedlichen Ansätze, mit denen sie vorgenommen werden können.~~

...

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 230
PRÜFUNGSdokUMENTATION

1 ...

...

A7 Die Prüfungsdokumentation liefert Nachweise darüber, dass die Prüfung mit den [IDW PS und] ISA [DE] übereinstimmt. Es ist jedoch für den Abschlussprüfer weder notwendig noch praktisch durchführbar, bei einer Prüfung alle berücksichtigten Sachverhalte oder nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommenen Beurteilungen zu dokumentieren. Ferner ist es nicht erforderlich, dass der Abschlussprüfer die Übereinstimmung mit Sachverhalten gesondert (z.B. in einer Checkliste) dokumentiert, wenn diese bereits durch in der Prüfungsakte enthaltene Dokumente nachgewiesen wird. Beispiele:

¹ ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben“, Tz. 16.

² ISA [DE] 330, Tz. 7(b).

- Das Vorliegen eines angemessenen dokumentierten Prüfungsplans weist nach, dass der Abschlussprüfer die Prüfung geplant hat.
- Das Vorliegen eines unterschriebenen Auftragsbestätigungsschreibens in der Prüfungsakte weist nach, dass der Abschlussprüfer die Bedingungen des Prüfungsauftrags mit dem Management oder – sofern einschlägig – mit den für die Überwachung Verantwortlichen vereinbart hat.
- Ein Vermerk des Abschlussprüfers, der ein in angemessener Weise eingeschränktes Prüfungsurteil zum Abschluss enthält, weist nach, dass der Abschlussprüfer die Anforderung eingehalten hat, ein eingeschränktes Prüfungsurteil unter den in den [IDW PS und] ISA [DE] genannten Umständen abzugeben.
- Für die Anforderungen, die allgemein während der gesamten Prüfung gelten, können mehrere Möglichkeiten bestehen, um die Einhaltung der Anforderungen in der Prüfungsakte nachzuweisen:
 - Beispielsweise kann es nicht nur einen einzigen Weg geben, die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers zu belegen. Dennoch kann die Prüfungsdokumentation den Nachweis dafür liefern, dass der Abschlussprüfer eine kritische Grundhaltung in Übereinstimmung mit den [IDW PS und] ISA [DE] eingenommen hat. Solche Nachweise können spezifische Handlungen umfassen, die durchgeführt werden, um die Antworten des Managements auf die Befragungen des Abschlussprüfers zu untermauern. Beispielsweise in Bezug auf geschätzte Werte in der Rechnungslegung, wenn die erlangten Prüfungsnachweise sowohl Nachweise einschließen, die die Aussagen des Managements untermauern, als auch solche, die den Aussagen des Managements widersprechen, dokumentieren, wie der Abschlussprüfer diese Nachweise beurteilt hat, einschließlich der beim Ziehen einer Schlussfolgerung hinsichtlich des ausreichenden Umfangs und der Eignung der erlangten Prüfungsnachweise nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommenen Beurteilungen.
 - Entsprechend kann in der Prüfungsdokumentation auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden, dass der für den Auftrag Verantwortliche seiner Pflicht zur Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung in Übereinstimmung mit den [IDW PS und] ISA [DE] nachgekommen ist. Dazu kann die Dokumentation der zeitlichen Einbindung des für den Auftrag Verantwortlichen in bestimmte Aspekte der Prüfung gehören, z.B. die in ISA [DE] 315 (Revised)³ geforderte Teilnahme an den Diskussionen im Prüfungsteam.

...

...

A10 Einige Beispiele für Umstände, in denen es in Übereinstimmung mit Tz. 8 angemessen ist, eine Prüfungsdokumentation zur Anwendung pflichtgemäßen Ermessens bei bedeutsamen Sachverhalten und Beurteilungen zu erstellen, sind u.a.:

- die Begründung für die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers, wenn eine Anforderung vorschreibt, dass der Abschlussprüfer bestimmte Informationen oder Faktoren „zu würdigen hat“, und diese Würdigung im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag bedeutsam ist

³ ISA [DE] 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“, Tz. 10.

- die Grundlage für die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers über die Angemessenheit von Bereichen ~~mit subjektivem~~ subjektiver vom Management vorgenommener Beurteilungen ~~(z.B. die Angemessenheit bedeutsamer geschätzter Werte)~~
- die Grundlage für die Beurteilung des Abschlussprüfers, ob ein geschätzter Wert in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Abschlussangaben im Kontext der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze vertretbar oder falsch dargestellt sind
- die Grundlage für die Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers über die Echtheit eines Dokuments, wenn eine weitere Untersuchung (z.B. die angemessene Einbindung eines Sachverständigen oder Einholung von Bestätigungen) als Reaktion auf Zustände vorgenommen wird, die während der Prüfung identifiziert wurden und die den Abschlussprüfer zu der Annahme veranlassen, dass es sein kann, dass das Dokument nicht echt ist
- wenn [IDW PS 401 bzw.] ISA 701 gilt,⁴ die vom Abschlussprüfer vorgenommene Festlegung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte oder dass keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte mitzuteilen sind.

Anlage

(Vgl. Tz. 1)

Besondere Anforderungen zur Prüfungsdokumentation in anderen [IDW PS und] ISA [DE]

In dieser Anlage sind Tz. anderer [IDW PS und] ISA [DE] aufgeführt, die besondere Dokumentationsanforderungen enthalten. Die Liste ersetzt nicht die Berücksichtigung der Anforderungen und der damit zusammenhängenden Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen der [IDW PS und] ISA [DE].

- ISA [DE] 210 „Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“, Tz. 10-12
- ISA 220 „Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung“, Tz. 24-25
- ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“, Tz. 44-47
- ISA [DE] 250 „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“, Tz. 29
- ISA 260 „Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen“, Tz. 23
- ISA [DE] 300 „Planung einer Abschlussprüfung“, Tz. 12
- ISA [DE] 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“, Tz. 32
- ISA [DE] 320 „Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“, Tz. 14
- ISA [DE] 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“, Tz. 28-30
- ISA [DE] 450 „Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen“, Tz. 15
- ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und ~~der~~ damit zusammenhängenden zusammenhängender Abschlussangaben“, Tz. 39
- ISA [DE] 550 „Nahe stehende Personen“, Tz. 28
- ISA [DE] 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“, Tz. 50

⁴ [IDW Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401) bzw.] ISA 701 „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“.

- ISA [DE] 610 (Revised 2013) „Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren“, Tz. 36-37
- ISA [DE] 720 (Revised) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“, Tz. 25
- [IDW Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401), Tz. 21
- IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (IDW PS 470 n.F.), Tz. 32
- IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), Tz. 108, 116, 120, 186-189, 197]

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 240
VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS BEI DOLOSEN
HANDLUNGEN**

1 ...

...

A48 Eine retrospektive Durchsicht ~~im Nachhinein~~ wird auch in ISA [DE] 540 (Revised) gefordert.⁵ Diese Durchsicht wird durchgeführt als eine Maßnahme zurder Risikobeurteilung durchgeführt, um Einschätzungen über die zur Erlangung von Informationen hinsichtlich der Wirksamkeit des Schätzprozesses vorheriger Schätzungen des Managements ~~im Vorjahr, über Prüfungsnachweise zu dem, von Prüfungsnachweisen zum~~ Ergebnis oder – sofern anwendbar – ~~nachträgliche Neueinschätzungen von Schätzwerten der vorherigen Periode vorzunehmen, die benötigt werden~~ einschlägig – zu deren nachträglicher Neuschätzung zur Ermittlung der Schätzwerte Unterstützung der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Berichtszeitraum ~~oder als Prüfungsnachweisesowie von Prüfungsnachweisen~~ zu Sachverhalten wie ~~der~~ Schätzunsicherheit, die deren Angabe im Abschluss anzugebengefordert sein könnenkann. Aus praktischen Gründen kann die Durchsicht der Beurteilungen und Annahmen des Managements auf einseitige Ausrichtung, die ein Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen nach diesem Standard darstellen könnte, im Zusammenhang mit der Durchsicht nach ISA [DE] 540 (Revised) vorgenommen werden

...

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 500
PRÜFUNGSNACHWEISE**

1 ...

...

5 Für die Zwecke ~~der [IDW PS und] dieses~~ ISA [DE] gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Unterlagen des Rechnungswesens – Die Unterlagen der erstmaligen buchhalterischen Erfassung und ergänzende Unterlagen (z.B. Schecks und Unterlagen über elektronische Überweisungen, Rechnungen, Verträge, Haupt- und Nebenbücher, Journalbuchungen und andere am Abschluss vorgenommene Anpassungen, die sich nicht in

⁵—ISA [DE] 540 „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschließlich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben“, Tz. 9:

Journalbuchungen widerspiegeln, sowie Unterlagen wie Arbeitsblätter und Tabellenkalkulationen, die Kostenverteilungen, Berechnungen, Abstimmungen und Abschlussangaben belegen).

- (b) Eignung (von Prüfungsnachweisen) – Das Maß für die Qualität von Prüfungsnachweisen, d.h. ihre Relevanz und Verlässlichkeit, die Schlussfolgerungen zu untermauern, auf denen das Prüfungsurteil basiert.
- (c) Prüfungsnachweise – Informationen, die vom Abschlussprüfer genutzt werden, um die Schlussfolgerungen zu ziehen, die die Grundlage für das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers bilden. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, die in den dem Abschluss zugrunde liegenden Unterlagen des Rechnungswesens enthalten sind, als auch aus anderen Quellen erlangte Informationen.

(cA) Externe Informationsquelle – Eine externe natürliche Person oder Organisation, die Informationen zur Verfügung stellt, die von der Einheit bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer als Prüfungsnachweis erlangt wurden, sofern diese Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet sind. Wurden Informationen von einer natürlichen Person oder Organisation bereitgestellt, die in der Eigenschaft als Sachverständiger des Managements, Dienstleister⁶ oder Sachverständiger des Abschlussprüfers⁷ handelt, ist die natürliche Person oder Organisation bezüglich dieser bestimmten Informationen nicht als externe Informationsquelle zu betrachten. (Vgl. Tz. A1A-A1C)

- (d) Sachverständiger des Managements – Eine Person oder Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet von der Einheit zur Unterstützung bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt wird.
- (e) Ausreichender Umfang (von Prüfungsnachweisen) – Das Maß für die Quantität der Prüfungsnachweise. Die Quantität der benötigten Prüfungsnachweise wird sowohl durch die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen als auch durch die Qualität dieser Prüfungsnachweise beeinflusst.

...

...

7

Bei der Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer die Relevanz und Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweise genutzten Informationen – einschließlich aus einer externen Informationsquelle erlangter Informationen – zu würdigen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden. (Vgl. Tz. A26-A34)f)

...

...

5. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

5.1 Externe Informationsquelle (Vgl. Tz. 5(cA))

A1a. Externe Informationsquellen können Preisinformationsdienste, staatliche Organisationen, Zentralbanken oder anerkannte Börsen einschließen. Beispiele für Informationen, die aus externen Informationsquellen erlangt werden können, schließen ein:

- Preise und preisbezogene Daten,
- makroökonomische Daten wie historische und prognostizierte Arbeitslosenquoten und wirtschaftliche Wachstumsraten oder Volkszählungsdaten,
- Daten über die Bonitätsgeschichte,

⁶ ISA [DE] 402 "Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen", Tz. 8.

⁷ ISA [DE] 620 "Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers", Tz. 6.

- branchenspezifische Daten wie ein Rekultivierungskostenindex für bestimmte Rohstoffindustrien oder zur Feststellung von Werbeeinnahmen in der Unterhaltungsindustrie genutzte Zuschauerinformationen oder Ratings sowie
- Sterbetafeln, die im Lebensversicherungs- und Pensionssektor zur Feststellung der Verbindlichkeiten genutzt werden.

A1 b. Es ist wahrscheinlicher, dass ein bestimmter Satz von Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet ist, und es ist weniger wahrscheinlich, dass er dem Einfluss eines etwaigen bestimmten Nutzers unterliegt, wenn die externe natürliche Person oder Organisation ihn der Öffentlichkeit kostenlos bereitstellt oder einer großen Bandbreite von Nutzern gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung stellt. Der Einsatz von Beurteilungsvermögen kann erforderlich sein bei der Feststellung, ob die Informationen für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Einheit, die externe Informationsquelle zu beeinflussen, geeignet sind.

A1 c. Eine externe natürliche Person oder Organisation kann in Bezug auf etwaige bestimmte Sätze von Informationen nicht sowohl externe Informationsquelle als auch Sachverständiger des Managements, Dienstleister oder Sachverständiger des Abschlussprüfers sein.

A1 d. Jedoch kann eine externe natürliche Person oder Organisation z.B. bei Bereitstellung eines bestimmten Satzes von Informationen als Sachverständiger des Managements handeln, während sie bei Bereitstellung eines anderen Satzes von Informationen als externe Informationsquelle handeln kann. Unter manchen Umständen kann pflichtgemäßes Ermessen notwendig sein, um festzustellen, ob eine externe natürliche Person oder Organisation in Bezug auf einen bestimmten Satz von Informationen als externe Informationsquelle oder als Sachverständiger des Managements handelt. Unter anderen Umständen kann die Unterscheidung klar sein. Zum Beispiel:

- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann Informationen über Immobilienpreise bereitstellen, die für die Nutzung durch eine große Bandbreite von Nutzern geeignet sind, z.B. allgemein zur Verfügung gestellte Informationen betreffend einer geografischen Region, und in Bezug auf diesen Satz von Informationen als externe Informationsquelle festgestellt werden. Ebenso kann es sein, dass dieselbe externe Organisation bei Bereitstellung beauftragter Bewertungen in Bezug auf das spezifisch auf die Tatsachen und Umstände der Einheit zugeschnittene Immobilienportfolio der Einheit als Sachverständiger des Managements oder Abschlussprüfers handelt.
- Manche versicherungsmathematische Organisationen veröffentlichen Sterbetafeln zur allgemeinen Nutzung, die – wenn von einer Einheit genutzt – grundsätzlich als Informationen aus einer externen Informationsquelle betrachtet werden würden. Dieselbe versicherungsmathematische Organisation kann in Bezug auf andere, auf die spezifischen Umstände der Einheit zugeschnittene Informationen zur Unterstützung des Managements bei der Feststellung der Pensionsverpflichtungen aus verschiedenen Pensionsplänen der Einheit ebenso Sachverständiger des Managements sein.
- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann Expertise besitzen in der Anwendung von Modellen zur Schätzung des Zeitwerts von Wertpapieren, für die kein beobachtbarer Markt existiert. Wendet die externe natürliche Person oder Organisation diese Expertise bei der Vornahme einer spezifischen Schätzung für die Einheit an und nutzt das Management diese Arbeit bei der Aufstellung seines Abschlusses, ist die externe natürliche Person oder Organisation in Bezug auf diese Informationen wahrscheinlich ein Sachverständiger des Managements. Stellt diese externe natürliche Person oder Organisation demgegenüber der Öffentlichkeit lediglich Preise oder preisbezogene Daten hinsichtlich privater Transaktionen bereit und nutzt die Einheit diese Informationen bei ihren eigenen Schätzmethoden, ist die externe natürliche

Person oder Organisation in Bezug auf solche Informationen wahrscheinlich eine externe Informationsquelle.

- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann für eine große Bandbreite von Nutzern geeignete Informationen über Risiken oder Umstände in einer Branche veröffentlichen. Werden diese von einer Einheit bei der Erstellung ihrer Angaben zu Risiken genutzt (z.B. in Einklang mit IFRS 7⁸), würden solche Informationen regelmäßig als Informationen aus einer externen Informationsquelle betrachtet. Wurde jedoch die gleiche Art von Informationen von der Einheit speziell in Auftrag gegeben, um ihre Expertise zur Entwicklung von auf die Umstände der Einheit zugeschnittenen Informationen über diese Risiken zu nutzen, handelt die externe natürliche Person oder Organisation wahrscheinlich als Experte des Managements.
- Eine externe natürliche Person oder Organisation kann ihre Expertise anwenden bei der Bereitstellung von Informationen über aktuelle und künftige Markttrends, die sie einer großen Bandbreite von Nutzern zur Nutzung zur Verfügung stellt und die für deren Nutzung geeignet sind. Werden sie von der Einheit beim Treffen von Entscheidungen über bei der Ermittlung geschätzter Werte zu treffende Annahmen zu Hilfe gezogen, sind solche Informationen wahrscheinlich als Informationen aus einer externen Informationsquelle zu betrachten. Wurde die gleiche Art von Informationen von der Einheit in Auftrag gegeben, um aktuelle und künftige Trends zu adressieren, die für die spezifischen Tatsachen und Umstände der Einheit relevant sind, handelt die externe natürliche Person oder Organisation wahrscheinlich als Sachverständiger des Managements.

5.2 Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise (Vgl. Tz. 6)

A1

Prüfungsnachweise sind erforderlich, um das Prüfungsurteil und den Vermerk des Abschlussprüfers zu untermauern. Sie sind ihrem Wesen nach kumulativ und werden hauptsächlich aus im Laufe der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungshandlungen erlangt. Sie können jedoch auch Informationen einschließen, die aus anderen Quellen stammen, bspw. aus vorherigen Abschlussprüfungen (vorausgesetzt, dass der Abschlussprüfer festgestellt hat, ob seit der vorherigen Abschlussprüfung Änderungen eingetreten sind, die sich auf deren Relevanz für die laufende Abschlussprüfung auswirken können)⁹ oder aus den Qualitätssicherungsmaßnahmen einer Prüfungspraxis im Zusammenhang mit der Annahme und der Fortführung der Mandantenbeziehung. ~~Neben anderen Quellen innerhalb und außerhalb der Einheit~~Außerdem sind die Unterlagen des Rechnungswesens der Einheit ~~eine und andere interne Quellen der Einheit~~ wichtige Quelle/Quellen für Prüfungsnachweise. Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden können, können ~~auch~~ unter Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Managements erstellt oder aus einer externen Informationsquelle erlangt worden sein. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, welche die Aussagen des Managements stützen und untermauern, als auch Informationen, die im Widerspruch zu diesen Aussagen stehen. In manchen Fällen wird zudem das Fehlen von Informationen (z.B. die Weigerung des Managements, eine angeforderte Erklärung abzugeben) vom Abschlussprüfer genutzt und stellt daher ebenfalls einen Prüfungsnachweis dar.

...
...

A9

Informationen aus von der Einheit unabhängigen Quellen, die der Abschlussprüfer als Prüfungsnachweise nutzen kann, können ~~externe Bestätigungen,~~ Dritter und Informationen

⁸ International Financial Reporting Standard (IFRS) 7 "Finanzinstrumente: Abschlussangaben".

⁹ ISA [DE] 315 (Revised), Tz. 9.

aus einer externen Informationsquelle – einschließlich Berichte von Analysten und Vergleichsdaten über Wettbewerber (Benchmark-Daten) – einschließen.

A31

Die Verlässlichkeit der Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden sollen, und somit der Prüfungsnachweise selbst, wird durch Quelle und Art der Informationen sowie durch die Umstände beeinflusst, unter denen sie erlangt werden. Sofern relevant, schließt dies die Kontrollen über die Erstellung und Pflege der Informationen ein. Daher sind bei allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Verlässlichkeit verschiedener Arten von Prüfungsnachweisen wichtige Ausnahmen zu beachten. Auch wenn Informationen, die als Prüfungsnachweise genutzt werden, aus Quellen außerhalb der Einheit stammen, können Umstände bestehen, die ihre Verlässlichkeit beeinflussen könnten. So Beispielsweise kann bspw. dies sein, dass aus einer von der Einheit unabhängigen externen Quelle stammende Informationen erlangte Informationen nicht verlässlich sein, wenn sind, falls die Quelle nicht sachkundig ist, oder dass es einem Sachverständigen des Managements an Objektivität mangelt. Auch wenn man anerkennt, dass Ausnahmen bestehen können, können die folgenden allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen nützlich sein:

- Die Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen nimmt zu, wenn diese aus unabhängigen Quellen außerhalb der Einheit stammen.
- Die Verlässlichkeit von intern erzeugten Prüfungsnachweisen nimmt zu, wenn die damit verbundenen, von der Einheit eingerichteten Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Erstellung und Aufrechterhaltung der Prüfungsnachweise, wirksam sind.
- Unmittelbar vom Abschlussprüfer erlangte Prüfungsnachweise (z.B. durch Beobachtung der Durchführung einer Kontrolle) sind verlässlicher als Prüfungsnachweise, die mittelbar oder durch Rückschluss (z.B. Befragungen über die Durchführung einer Kontrolle) erlangt werden.
- Prüfungsnachweise in dokumentierter Form, ob auf Papier, einem elektronischen oder anderen Medium, sind verlässlicher als mündlich erlangte Nachweise (bspw. ist ein zeitgleich verfasstes Protokoll einer Sitzung verlässlicher als eine spätere mündliche Schilderung der besprochenen Sachverhalte).
- Als Originaldokumente vorgelegte Prüfungsnachweise sind verlässlicher als Prüfungsnachweise, die als Fotokopien, Faxe oder gefilmte, digitalisierte oder anderweitig in eine elektronische Form umgewandelte Dokumente vorgelegt werden, deren Verlässlichkeit von den Kontrollen über ihre Erstellung und Aufrechterhaltung abhängen kann.

5.3.1.3 Externe Informationsquellen

A34a. Textziffer 7 verpflichtet den Abschlussprüfer, die Relevanz und Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweis zu nutzenden aus einer externen Informationsquelle erlangten Informationen zu würdigen, unabhängig davon, ob diese Informationen von der Einheit bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer erlangt wurden. Für aus einer externen Informationsquelle erlangte Informationen kann diese Würdigung in bestimmten Fällen Prüfungsnachweise über die externe Informationsquelle oder die Erstellung der Informationen durch die externe Informationsquelle einschließen, die durch Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330 oder – sofern einschlägig – ISA [DE] 540 (Revised)¹⁰ erlangt wurden.

¹⁰ ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender

A34b. Die Erlangung eines Verständnisses davon, warum das Management oder – sofern einschlägig – ein Sachverständiger des Managements eine externe Informationsquelle nutzt und wie die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen gewürdigt wurden (einschließlich ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit), kann dabei helfen, die Würdigung des Abschlussprüfers zur Relevanz und Verlässlichkeit dieser Informationen zu unterstützen.

A34c. Die folgenden Faktoren können wichtig sein bei der Würdigung der Relevanz und Verlässlichkeit von aus einer externen Informationsquelle erlangten Informationen, einschließlich ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit, unter Berücksichtigung, dass einige dieser Faktoren nur relevant sein können, wenn die Informationen vom Management bei der Aufstellung des Abschlusses genutzt oder vom Abschlussprüfer erlangt wurden:

- Art und Autorität der externen Informationsquelle. Beispielsweise wird eine Zentralbank oder ein statistisches Bundesamt mit legislativem Mandat, der Öffentlichkeit Brancheninformationen bereitzustellen, wahrscheinlich eine Autorität für bestimmte Arten von Informationen sein.
- Fähigkeit, durch Beziehungen zwischen der Einheit und der Informationsquelle die erlangten Informationen zu beeinflussen.
- Kompetenz und Reputation der externen Informationsquelle in Bezug auf die Informationen, einschließlich ob nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers die Informationen routinemäßig bereitgestellt werden von einer Quelle, die erfahrungsgemäß verlässliche Informationen bereitstellt.
- bisherige Erfahrung des Abschlussprüfers mit der Verlässlichkeit der von der externen Informationsquelle bereitgestellten Informationen.
- Nachweis allgemeiner Marktakzeptanz der Nutzer hinsichtlich der Relevanz und/oder Verlässlichkeit von Informationen aus einer externen Informationsquelle für einen ähnlichen Zweck wie den, für den die Informationen vom Management oder Abschlussprüfer genutzt wurden.
- ob in der Einheit Kontrollen vorhanden sind, um die Relevanz und Verlässlichkeit der erlangten und genutzten Informationen zu adressieren.
- ob die externe Informationsquelle allgemeine Marktinformationen sammelt oder sich unmittelbar durch „Festlegung“ von Markttransaktionen einschaltet.
- ob die Informationen geeignet sind für die Nutzung in der Weise, in der sie genutzt werden, und – sofern einschlägig – unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze entwickelt wurden.
- alternative Informationen, die den genutzten Informationen widersprechen können.
- Art und Umfang von Ausschlussklauseln oder anderen restriktiven Formulierungen bezüglich der erlangten Informationen.
- Informationen über die bei der Erstellung der Informationen genutzten Methoden, wie die Methoden angewandt wurden, einschließlich – sofern einschlägig – wie bei dieser Anwendung Modelle genutzt wurden und der Kontrollen über die Methoden, sowie
- sofern verfügbar, die Informationen, die für die Würdigung der Angemessenheit der von den externen Informationsquellen bei der Entwicklung der erlangten Informationen angewandten Annahmen und anderen Daten relevant sind.

A34d. Art und Umfang der Würdigung des Abschlussprüfers berücksichtigen die für die Nutzung der externen Informationen relevanten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene, inwieweit die Nutzung dieser Informationen für die Gründe der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevant ist sowie die Möglichkeit, dass die Informationen aus der externen Informationsquelle nicht verlässlich sein mögen (z.B. ob sie

aus einer glaubwürdigen Quelle stammen). Auf Grundlage seiner Würdigung der in Tz. A34a beschriebenen Sachverhalte kann es sein, dass der Abschlussprüfer feststellt, dass ein tieferes Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld, einschließlich ihrer internen Kontrollen, in Übereinstimmung mit ISA [DE] 315 notwendig ist oder dass als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Informationen aus einer externen Informationsquelle unter den Umständen weitere Prüfungshandlungen in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330¹¹ und ISA [DE] 540 (Revised)¹² – sofern einschlägig – angemessen sind. Solche Handlungen können einschließen:

- Durchführung eines Vergleichs von aus der externen Informationsquelle erlangten Informationen mit aus einer alternativen unabhängigen Informationsquelle erlangten Informationen
- sofern für die Würdigung der vom Management vorgenommenen Nutzung einer externen Informationsquelle relevant, Erlangung eines Verständnisses von den Kontrollen, die das Management zur Würdigung der Verlässlichkeit der Informationen aus externen Informationsquellen eingerichtet hat, und möglicherweise Prüfung der Wirksamkeit dieser Kontrollen
- Durchführung von Handlungen zur Erlangung von Informationen aus der externen Informationsquelle, um ihre Prozesse, Verfahren und Annahmen zu verstehen für Zwecke der Identifizierung, des Verständnisses und, sofern relevant, der Prüfung der Wirksamkeit ihrer Kontrollen.

A34e. In manchen Situationen kann es sein, dass es für bestimmte Informationen nur einen Anbieter gibt, z.B. Informationen von einer Zentralbank oder Regierung, wie eine Inflationsrate, oder einen einzigen anerkannten Branchenverband. In solchen Fällen wird die vom Abschlussprüfer getroffene Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen, die unter den Umständen angemessen sein können, beeinflusst von der Art und Glaubwürdigkeit der Quelle der Informationen, von den für diese externen Informationen relevanten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und davon, inwieweit die Nutzung dieser Informationen für die Gründe der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevant ist. Stammen bspw. die Informationen aus einer glaubwürdigen maßgeblichen Quelle, können die weiteren Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers weniger umfangreich sein – wie etwa die Bekräftigung der Informationen mit der Website der Quelle oder den veröffentlichten Informationen. In anderen Fällen, falls eine Quelle nicht als glaubwürdig beurteilt wurde, kann der Abschlussprüfer feststellen, dass umfangreichere Handlungen angemessen sind, und kann in Ermangelung etwaiger alternativer unabhängiger Informationsquellen zum Vergleich würdigen, ob die Durchführung von Handlungen zur Erlangung von Informationen aus der externen Informationsquelle – sofern praktikabel – sachgerecht ist, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

A34f. Hat der Abschlussprüfer keine ausreichende Grundlage für die Würdigung der Relevanz und Verlässlichkeit von Informationen aus einer externen Informationsquelle, kann ein Prüfungshemmnis vorliegen, falls ausreichende geeignete Prüfungsnachweise nicht durch alternative Prüfungshandlungen erlangt werden können. Ein etwaiges auferlegtes Prüfungshemmnis wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen von [IDW PS 405 bzw.] ISA 705 (Revised) beurteilt.¹³

¹¹ ISA [DE] 330, Tz. 6.

¹² ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 30.

¹³ [IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405), Tz. 13, bzw.] ISA 705 (Revised) „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“, Tz. 13.

A35 ...

A36 Wenn als Prüfungsnachweise zu nutzende Informationen unter Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Managements erstellt wurden, gilt die in Tz. 8 dieses ISA [DE] enthaltene Anforderung. Beispielsweise kann eine Person oder Organisation Fachkenntnisse in der Anwendung von Modellen zur Schätzung des Zeitwerts von Wertpapieren besitzen, für die kein beobachtbarer Markt vorhanden ist. Wenn die Person oder Organisation diese Fachkenntnisse für eine Schätzung anwendet, welche die Einheit bei der Aufstellung ihres Abschlusses nutzt, handelt es sich bei der Person oder Organisation um einen Sachverständigen des Managements und Tz. 8 findet Anwendung. ~~Wenn~~ Stellt diese natürliche Person oder Organisation dagegen lediglich Preisdaten über nicht öffentliche Transaktionen zur Verfügung ~~stellt~~, die für die Einheit nicht anderweitig erhältlich sind und die von der Einheit bei ihren eigenen Schätzmethoden genutzt werden, unterliegen diesesolche als Prüfungsnachweise genutzte Informationen Tz. 7 dieses ISA [DE], ~~aber es handelt sich] als~~ Informationen aus einer externen Informationsquelle und nicht ~~um eine~~ als Nutzung ~~der~~ Tätigkeit eines Sachverständigen des Managements durch die Einheit.

... ...

A49 Prüfungsnachweis für relevante Aussagen kann Folgendes gewürdigt werden:

- die Relevanz und Vertretbarkeit der Feststellungen oder Schlussfolgerungen dieses Sachverständigen, deren Übereinstimmung mit anderen Prüfungsnachweisen und ob diese im Abschluss sachgerecht berücksichtigt sind,
- wenn die Tätigkeit dieses Sachverständigen die Nutzung bedeutsamer Annahmen und Methoden beinhaltet, die Relevanz und Vertretbarkeit dieser Annahmen und Methoden, ~~und~~
- wenn die Tätigkeit dieses Sachverständigen eine bedeutsame Nutzung von originären Daten beinhaltet, die Relevanz, Vollständigkeit und Genauigkeit dieser originären Daten ~~-,~~ sowie
- wenn die Tätigkeit dieses Sachverständigen die Nutzung von Informationen aus einer externen Informationsquelle beinhaltet, die Relevanz und Verlässlichkeit dieser Informationen.

... ...

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 580 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

1 ...

... ...

Anlage 1 (Vgl. Tz. 2)

Liste der ISA [DE], die Anforderungen zu schriftlichen Erklärungen enthalten

In dieser Anlage sind Tz. in anderen [IDW PS und ISA [DE] bzw.] ISA aufgeführt, die sachverhaltsbezogen spezifische schriftliche Erklärungen verlangen. Die Liste ist kein Ersatz für die Würdigung der Anforderungen und der damit zusammenhängenden Anwendungshinweise sowie sonstigen Erläuterungen in [IDW PS bzw.] ISA [DE].

- ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“ – Tz. 39
- ISA [DE] 250 „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“ – Tz. 16

- ISA [DE] 450 „Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen“ – Tz. 14
- ISA [DE] 501 „Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten“ – Tz. 12
- ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, ~~einschließlich geschätzter Zeitwerte,~~ und ~~der~~ damit zusammenhängender Abschlussangaben“ – Tz. 2237
- ISA [DE] 550 „Nahe stehende Personen“ – Tz. 26
- ISA [DE] 560 „Nachträgliche Ereignisse“ – Tz. 9
- ISA 570 „Fortführung der Geschäftstätigkeit“ – Tz. 16(e)
- ISA [DE] 710 „Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse“ – Tz. 9
- ISA [DE] 720 (Revised) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“ – Tz. 13(c)
- [IDW PS 270 n.F. „Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“ – Tz. 21(e)]
- [IDW PS 350 n.F. „Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung“ – Tz. 105 f.]

Anlage 2

(Vgl. Tz. A21 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)

Beispiel einer Vollständigkeitserklärung

Das folgende Beispiel eines Schreibens enthält nach diesem und anderen ISA [DE bzw. IDW PS] erforderliche schriftliche Erklärungen. In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze die International Financial Reporting Standards sind, dass die Anforderung, nach [IDW PS 270 n.F. bzw.] ISA 570 (Revised)¹⁴ eine schriftliche Erklärung zu erlangen, nicht relevant ist und dass es keine Ausnahmen von den angeforderten schriftlichen Erklärungen gibt. Wenn es Ausnahmen gäbe, müssten die Erklärungen modifiziert werden, um die Ausnahmen zu berücksichtigen.

(Briefkopf der Einheit)

(An den Abschlussprüfer)

(Datum)

Diese Vollständigkeitserklärung wird ausgestellt im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung des Abschlusses der ABC Gesellschaft für das am 31.12.20XX endende Geschäftsjahr¹⁵, die das Ziel hat zu beurteilen, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt ist (oder *ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt*).

Wir bestätigen (nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach Durchführung von Befragungen, die wir für unsere angemessene Information für notwendig hielten,) Folgendes:

Abschluss

- Wir haben unsere in den Auftragsbedingungen der Abschlussprüfung mit Datum vom {Datum einfügen} ausgeführten Verantwortlichkeiten für die Aufstellung des Abschlusses

¹⁴ [Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F.) bzw.] ISA 570 (Revised) „Fortführung der Geschäftstätigkeit“.

¹⁵ Wenn der Abschlussprüfer mehrere Zeiträume prüft, passt er das Datum an, so dass das Schreiben alle Zeiträume erfasst, auf die sich der Vermerk des Abschlussprüfers bezieht.

in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards erfüllt; insb. ist der Abschluss in Übereinstimmung damit insgesamt sachgerecht dargestellt (oder vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild).

- Die bei der Ermittlung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben genutzten Methoden, Daten und bedeutsamen Annahmen, die wir bei der Ermittlung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschließlich geschätzter Zeitwerte, zugrunde gelegt haben, sind plausibel/sachgerecht zur Erreichung von Ansatz, Bewertung oder Angaben, die im Kontext der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze vertretbar sind. (ISA [DE] 540 (Revised))
- Beziehungen zu und Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen wurden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Financial Reporting Standards angemessen im Abschluss berücksichtigt und angegeben. (ISA [DE] 550)
- Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei denen nach den International Financial Reporting Standards Abschlussanpassungen oder -angaben erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen bzw. die entsprechenden Angaben gemacht. (ISA [DE] 560)
- Die Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Darstellungen sind sowohl einzeln als auch in der Summe für den Abschluss insgesamt unwesentlich. Eine Liste nicht korrigierter falscher Darstellungen liegt dieser Vollständigkeitserklärung bei. (ISA [DE] 450)
- {Sonstige Sachverhalte, die der Abschlussprüfer für Tz. A10 dieses ISA [DE]}.

Zur Verfügung gestellte Informationen

- Wir haben Ihnen zur Verfügung gestellt:¹⁶
 - Zugang zu allen Informationen (wie Aufzeichnungen, Dokumentationen und Sonstiges), die uns bekannt sind und die für die Aufstellung des Abschlusses relevant sind
 - zusätzliche Informationen, die Sie von uns für Zwecke der Abschlussprüfung angefordert haben
 - unbeschränkten Zugang zu Personen innerhalb der Einheit, für die Sie festgestellt haben, dass es notwendig ist, von diesen Prüfungsnachweise zu erlangen.
- Alle Geschäftsvorfälle wurden in den Unterlagen des Rechnungswesens aufgezeichnet und sind im Abschluss berücksichtigt.
- Wir haben Ihnen die Ergebnisse unserer Beurteilung des Risikos offengelegt, ob der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen aufgrund doloser Handlungen enthalten könnte. (ISA [DE] 240)
- Wir haben Ihnen alle uns bekannten Informationen gegeben über die Einheit betreffende dolose Handlungen oder vermutete dolose Handlungen von:
 - Mitgliedern des Managements
 - Mitarbeitern mit bedeutsamen Funktionen im Rahmen des IKS
 - anderen Personen, deren dolose Handlungen wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss haben könnten. (ISA [DE] 240)
- Wir haben Ihnen alle Informationen über Anschuldigungen oder Vermutungen von dolosen Handlungen mitgeteilt, die den Abschluss der Einheit betreffen und uns von

¹⁶ Hat der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit ISA [DE] 210 „Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“ andere Sachverhalte im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten des Managements in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen, kann erwägt werden, diese Sachverhalte in die schriftlichen Erklärungen des Managements oder der für die Überwachung Verantwortlichen aufzunehmen.

Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen mitgeteilt worden sind. (ISA [DE] 240)

- Wir haben Ihnen alle uns bekannten tatsächlichen oder möglichen Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften mitgeteilt, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Abschlusses zu würdigen sind. (ISA [DE] 250)
- Wir haben Ihnen die Identität der der Einheit nahestehenden Personen und alle uns bekannten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahestehenden Personen mitgeteilt. (ISA [DE] 550)
- {Sonstige Sachverhalte, die der Abschlussprüfer für notwendig erachtet (siehe Tz. A11 dieses ISA [DE]).}

Management

Management